

**Gemeinde Ruppichteroth,
2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich
„Rettungswache Schönenberg“**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
T1	Aggerverband Dr. Moshage	01.04.19	<ul style="list-style-type: none"> – Das Plangebiet liegt im aktuellen Netzplan der Kläranlage Büchel. – Aus Sicht der Abwasserbehandlung sowie der Gewässerunterhaltung und –entwicklung ergeben sich keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T2	BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH Herr Hennies	16.03.19	<ul style="list-style-type: none"> – Der Planbereich wird von dem Einzelfeld „Wilhelmssegen“ in der durch Realteilung entstandenen Konsolidation „Sperber I“ überdeckt. Weder durch BARBARA noch durch andere Rechtsvorgänge ist einwirkungsrelevanter Bergbau im Vorhabenbereich vorgenommen worden. Nördlich des „Rosenweges“ sind jedoch mehrere Schürfe und ein Schacht dokumentiert. – BARBARA erhebt keine Einwände gegen die Maßnahmen. – Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass der Felderbesitz der Grube „Sperber I“ offenbar auf eine intensive frühere bergbauliche Nutzung zurückzuführen ist, die bis heute nicht vollständig dokumentiert ist. – Es werden Hinweise gegeben, wie beim Fund von Bodendenkmälern zu verfahren ist. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist innerhalb der Planunterlagen enthalten. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T3	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW Herr Habicht	27.03.19	<ul style="list-style-type: none"> – Die Planmaßnahmen befinden sich über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Wilhelminensegen“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist, nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist nicht bekannt. – Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Es wird nicht mit bergbaulichen Einwirkungen gerechnet. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
T4	BUND Herr Baumgartner	19.03.19	<ul style="list-style-type: none"> – Die geplante Einleitung des Niederschlagswassers in den Abwasserkanal sei rechtlich zweifelhaft. Es bestünden wasserrechtlich Bedenken sowie Bedenken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit. – Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Abwasserkanal erhöht das Risiko von Mischwasserabschlägen in das FFH-Gebiet der Bröl und ist in 	<ul style="list-style-type: none"> – Entsprechend § 5 der Entwässerungssatzung der Gemeinde besteht Anschlusszwang. Dieser wird seitens der Eigenbetriebe Ruppichteroth (Vgl. Schreiben vom 10.04.2019) ausgeübt. – Die Entwässerungssatzung der Gemeinde führt für Einleitungen in ein Gewässer einen Nachweis nach BWK M3 (Ableitung von immissionsorientierten Anforde- 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>der FFH-Prüfung summarisch mit allen anderen Einleitungen und Belastungen zu prüfen. Es wird insofern angeregt, eine FFH-Prüfung durchzuführen, die diese Aspekte berücksichtigt bzw. für das Niederschlagswasser eine geeignete, nicht FFH-relevante Lösung zu finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Begründung wurden Alternativflächen geprüft. Eine Kartendarstellung wäre hierbei eine hilfreiche Ergänzung gewesen. - Es werden folgende Anmerkungen zur Alternativen Standortprüfung gegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Die Variante 6 wurde ausschließlich wegen der fehlenden Grundstücksverfügbarkeit verworfen. Das Baurecht sieht jedoch zur Deckung des Allgemeinbedarfs rechtliche Instrumente vor, die Planung trotzdem umsetzen zu können. Es wird eine Prüfung für den konkreten Fall angeregt. - Das unmittelbar benachbarte Grundstück 221 (Variante 7) wurde wegen des Anschlusses an die Bundesstraße negativ eingeschätzt und verworfen. Es wird aus den Unterlagen nicht deutlich, warum ein Gebäude auf der Parzelle 221 nicht dieselbe Bundesstraßenzufahrt nutzen könnte wie im Planfall der Variante 6. - Eine besondere Flächeneignung sähen wir auch im Gewerbegebiet Velken, Dörgener Straße, sofern dieser Standort hinsichtlich der Erschließungskreise (Rettungsmindestdistanz) noch ausreichend wäre (Winterscheid?). - Prüfwert wäre auch der Standort südlich des Ortes Bröleck, im Umfeld der Parzelle 192. - Bedenken gegen den aktuellen 	<p>rungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse). Dadurch ist sichergestellt, dass die ökologisch verträgliche hydraulische und stoffliche Belastung bei den Einleitungen in das FFH-Gebiet Bröl eingehalten wird. Durch den Nachweis nach BWK M3 wird der hohe ökologische Wert und die Empfindlichkeit von Fließgewässern gegenüber Restbelastungen aus Einleitungen, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Wasserrahmenrichtlinie, besonders berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Kartendarstellung wird im Rahmen der weiteren Beteiligung zur Verfügung gestellt. - Der Sachverhalt wurde geprüft. Das Plangebiet der Rettungswache liegt 50 m westlich des angesprochenen Alternativstandortes. Der räumliche Zusammenhang sowie die Grundstücksverfügbarkeit des aktuellen Standortes stehen im Widerspruch zu § 87 Absatz 1 BauGB. Darüber hinaus wird in den Bebauungsplanunterlagen darauf hingewiesen, dass die verbleibende Grundstücksfläche von der Dimensionierung nicht ausreichend für eine Rettungswache ist. - Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist eine Erschließung der Variante 7 im Kurvenbereich (inkl. Fahrbahnteiler) der B 478 sehr kritisch zu sehen bzw. nicht durchführbar. Eine Erschließung in Anlehnung an Variante 6 würde einen erheblichen Erschließungsaufwand bedeuten und über ungesicherte Grundstücke führen. - Das vorgeschlagene Grundstück liegt außerhalb der Rettungsmindestdistanz. - Das vorgeschlagene Grundstück liegt außerhalb der Rettungsmindestdistanz und in unmittelbarer Nähe der Bröl. - Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die planerischen Vo- 	<p>men.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Standort werden insofern vorgebracht, als er städtebaulich wenig überzeugt und im Widerspruch zur ortsnahen Grünversorgung/Spielplatzversorgung steht. Eine öffentliche Grünfläche (Park), hilfsweise ein Kindergarten mit öffentlichem Erlebnis-Spielplatz oder ein Seniorenwohnheim wären im Sinne der baurechtlichen Vorgaben und Abwägung deutlich bessere Nutzungen, die auf den Ort positiv wirken würden.	raussetzungen zur Realisierung eines neuen Standortes für eine Rettungswache in der Ortschaft Schönenberg zu schaffen. Dies geschieht unter dem Aspekt zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung. Eine Ausweisung des Plangebietes als Grünfläche, Kindergarten bzw. Seniorenheim ist daher nicht zielführend.	Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.
T 5	DFS Deutsche Flugsicherung Frau Moupinda, Frau Weber	02.04.19	– Keine Bedenken bzw. Anregungen.	– entfällt	
T 6	Eigenbetriebe Ruppichteroth Abwasserbeseitigung Herr Hänscheid	10.04.19	<u>Mischwassersystem</u> – Im Kanalnetzplan für das Einzugsgebiet der Kläranlage in Büchel ist das Plangebiet als Mischwassergebiet ausgewiesen. Durch die Eigenbetriebe wird für das Gebiet ein Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Rathausstraße hergestellt. Für den Anschluss des Grundstücks wird ein Anschlussbetrag gemäß §§ 13 bis 19 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhoben. <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> – Das in dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist den Eigenbetrieben zur Abwasserbeseitigung zu überlassen und in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten. <u>Schmutzwasserbeseitigung</u> – Anfallendes Schmutzwasser ist in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten.	– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht eine Einleitung in den Mischwasserkanal vor. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht eine Einleitung in den Mischwasserkanal vor.	Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
T7	Landesbetrieb Straßenbau NRW Herr Czymmeck	18.03.19	– Das Plangebiet grenzt im Süd-Osten an den Abschnitt 9 der Bundesstraße B 478, Ortsdurchfahrt, an. Hierdurch sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Es bestehen grundsätzlich allerdings keine Bedenken gegen das Vorhaben. – Es wird um Übermittlung einer prüffähigen Erschließungsplanung gebeten.	– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des Bauantrages durch die Beteiligung des Landesbetriebes durch die Baugenehmigungsbehörde des Kreises. Vor	Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Es wird beschlossen, der Stellungnahme im weiteren Verfahren

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				Einreichung des Bauantrages, wird die Planung mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Die Stellungnahme der Fachbehörde wird in diesem Zusammenhang vorgelegt.	ren zu folgen.
T8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Frau Schäfer	28.03.19	– Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Bedenken.	– entfällt	
T9	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Herr Timmer	18.03.19	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich keine Bedenken. – Er wird darauf hingewiesen, dass nach Meinung der Landwirtschaftskammer aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich ist. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung. Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u.E. die Rechtsgrundlage. – Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wird die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotopen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand, angeregt. Dies bestätigt auch der Einführungsersatz zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (E-LES). – Sollten für die planungsgebieten-externe Kompensation landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden, wird die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vorgeschlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt und der regelmäßigen Betroffenheit im Einzelfall werden für Eingriffe in das Bodenzustand besondere Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die die Bewertungsverfahren für Biotopen eingriffe unvollständig berücksichtigen. Grundlage für den besonderen Bodenschutz sind die §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG). – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich für Biotopen und Boden erfolgt i.d.R. komplementär, d.h. das gesonderte Flächen nur für den Ausgleich der Bodenfunktionen nicht ausgewiesen werden. Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen wird eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz angestrebt. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen. 	<p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T10	Rhein-Sieg-Kreis Fachbereich 01.3 – Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung Frau Christ	17.04.19	<p><u>Bauaufsichtsamt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Maß der baulichen Nutzung: Die Rechtsgrundlage ist nicht korrekt, da in § 12 Abs. 1 BauNVO die Art der baulichen Nutzung geregelt wird. Die geplante Testfestsetzung soll aber den Standort der Stellplätze regeln, so dass auf den § 23 Abs. 5 BauNVO Bezug genommen werden muss. Zugleich sollte die Formulierung wie folgt geändert werden: ... <i>das</i> 	– Der entsprechende Absatz wurde in der Textlichen Festsetzung geändert. Der Stellungnahme wird gefolgt.	Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p><i>außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Stellplätze und Garagen allgemein zulässig sind, soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft.</i></p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Das vorgelegte Schallschutzgutachten des Büros „Gräner+Partner Ingenieure“ geht von einer Lärmbelastung durch den Einsatz eines Martinshorns aus. Um die Geräuscheinwirkung auf die in unmittelbarer Nähe vorhandene Wohnnutzung bei Einsatzfahrten mit Signalhorn zu vermeiden, wird empfohlen, in geeigneter Form im Bebauungsplan zu regeln, dass das Signalhorn bei Einsatzfahrten erst auf der B 478 eingeschaltet werden darf. <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus dem vorgenannten Schallgutachten geht hervor, dass die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rettungswache erforderlichen bautechnischen Anlagen (Zu-/Abluft, Heizung) erst im Rahmen des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens untersucht werden sollen, da die haustechnische Planung derzeit noch nicht endgültig abgeschlossen ist (vgl. Punkt 10 im Gutachten). Darüber hinaus ist die Lage der Stellplätze der Rettungswache nach Aussagen des Gutachters (Telefonat Hr. Cramer am 19.03.2018) noch nicht endgültig geklärt. Sollte sich die Situierung nachträglich ändern, wird angefragt, dass das Schallgutachten in diesem Punkt spätestens im Rahmen des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens überarbeitet wird. <p><u>Natur-, Landschafts- und Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde den Biotoptypen „Sträucher, nicht lebensraumtypisch, Code BB2“ und „Fettweide, mäßig artenreich, mäßig trocken bis frisch, Code EB31“ jeweils der Biotopwert 13 zugeordnet. Nach dem angewandten Bewertungsverfahren Froelich+Sporbeck werden jedoch bei den angegebenen Vollkommenheitswerten der Biotoptypen BB2 mit 14 ÖW und der Biotoptyp 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Signalhorns auf der Fläche für Gemeinbedarf ist grundsätzlich zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie als Minderungs- und Vermeidungsmaßnahme des Immissionsschutzes, soll im weiteren Verfahren die Errichtung einer Lichtsignalanlage geprüft bzw. verfolgt werden. Hierdurch wäre ein direktes Befahren der B 478 ohne Einsatz des Martinshorns möglich. Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden entsprechend angepasst. – Der Stellungnahme wird gefolgt. Die exakte Verortung der bautechnischen Anlagen sowie der Stellplätze wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt. In diesem Zusammenhang wird das Schallgutachten angepasst. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abweichungen bei der Bewertung der Biotoptypen werden im weiteren Verfahren begründet. Die Einstufung wird so belassen, da es sich nicht um einen Gehölzstreifen entlang von Straßen handelt. 	<p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme in Teilen zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>EB31 mit 12 ÖW bewertet. Die Abweichungen ergeben sich aus einer anderen – anhand der vorliegenden Unterlagen jedoch nicht nachvollziehbaren – Bewertung der Diversität (BB2 Froelich+Sporbeck: Wertzahl 3 <> LBP: Wertzahl 2 / EB31 Froelich+Sporbeck: Wertzahl 2 <> LBP: Wertzahl 3). Es wird empfohlen, die abweichenden Bewertungen der Diversität zu begründen oder die Werte entsprechend anzupassen.</p> <p>Weiterhin kann der Biotoptyp der Ausgleichsfläche nicht als „BD 52; Baumhecke im engeren Sinne und Waldränder der Forste mit reichem Baumholz, mit mittlerem Baumholz“ angesprochen werden. Es wird die Einstufung als „BD 72 baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen“ (wie der bestehendem angrenzende Biotoptyp) empfohlen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahmen und die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen müssen nach Art und Umfang in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (als Zuordnungsfestsetzung) oder in Form eines Vertrages, der vor Satzungsbeschluss geschlossen wird, genau und hinreichend konkret beschrieben werden, damit eine Zuordnung der Fläche/n als Bestandteil des Bebauungsplanes möglich ist. Sollte die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde Ruppichteroth sein, ist eine grundbuchliche Sicherung erforderlich. Eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. <p><u>Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Eingriffe in den Boden nach dem Modell „Oberberg“ berechnet worden. Die Bilanzierung zeigt, dass nach der Umsetzung der Planung, für das Schutzgut Boden ein rechnerisches Defizit von 8.125 Bodeneinheiten verbleiben. Da der notwendige Ausgleichsbedarf noch nicht festgelegt worden ist, sollte dieser im Beteiligungsverfahren gem. § 4(2) BauGB erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe erfolgt an dieser Stelle durch „Abbuchung“ des ökologischen Defizits aus dem Ökokonto des Rhein-Sieg Kreises. Die konkrete Maßnahme ist Teil der Amphibienleiterichtung entlang der K 17 im Derenbachtal in der Gemeinde Ruppichteroth. – Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden erfolgt an dieser Stelle durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg Kreis. Die Stadt Lohmar ist informiert und stellt die entsprechenden ökologischen Wertpunkten für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden aus der Maßnahme „Jabachtal“ zur Verfügung. 	<p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptische auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen. <p><u>Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist nach den vorliegenden Unterlagen nur über die vorhandene Mischwasserkanalisation möglich. Es wird daher um entsprechende Änderung der textlichen Festsetzung (da dort auf die Möglichkeit einer Versickerung hingewiesen wird) gebeten. <p><u>Straßenverkehrsamt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen gegen den Bebauungsplan bzw. die vorgenannte Änderung der Flächennutzung keine Bedenken, sofern die mit allen Fachbehörden im Vorfeld abgestimmte Verkehrsführung zur Rettungswache Schönenberg Ruppichteroth – Verkehrsplanung der Zufahrt, Lageplan Variante 7 Stand Nov. 2017- übernommen wird. Mit der gewählten Verkehrsführung (u. a. Einbahnstraßenregelung) kann die Ausfahrtssituation der Rettungsfahrzeuge deutlich verbessert werden. – Zudem wird davon ausgegangen, dass der 0,70 m breite Überhangsstreifen, der an die geplanten 4,30 m breiten Stellplätze angrenzt, von Baumpflanzungen oder höheren Sträuchern freigehalten wird, da sich über dem Überhangsstreifen der vordere Teil eines parkenden Fahrzeugs 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im weiteren Verfahren. – Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst. – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Variante 7 ist Grundlage der weiteren Planung. – Eine Bepflanzung dieses Bereiches mit Bäumen oder sonstigen Sträuchern ist nicht vorgesehen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt. 	<p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu</p>

Lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>befindet und somit freigehalten werden sollte.</p> <p><u>Erneuerbare Energien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz von erneuerbaren Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. <p><u>Amt für Bevölkerungsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Da das Gebäude bzw. Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, ist eine befahrbare Feuerwehrezufahrt einzuplanen. Bei der Ausführung der § 5 BauO NRW 2018 der Flächen für die Feuerwehr, sind die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Fassung Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) zu beachten. – Für das geplante Bauvorhaben, ist bei einer Geschossflächenzahl von 0,4, gemäß Arbeitsblatt W405 eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. über zwei Stunden (48 m³/h) vorzusehen. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das Gebäude herum sicherzustellen (Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg Diese sind z.B. Bahntrassen oder mehrspurige Schnellstraßen sowie große, lang gestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zur Löschleitungsverlegung gegenüber dem Umkreis um die Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Eine befahrbare Feuerwehrezufahrt ist bereits innerhalb der Planung berücksichtigt. Die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Fassung von Februar 2007 sind ebenfalls berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Die Sicherstellung (Grundschutz) der benötigten Löschwassermenge wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt. 	<p>folgen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</p>
T11	Rhein-Sieg Netz GmbH Herr Wazinski, Herr Fey	07.03.19	– Keine Bedenken.	– entfällt	
T12	RSAG AöR Herr Stang, Herr Mundorf	18.03.19	– Keine Bedenken.	– entfällt	